

Auszug aus dem SBV-Tarif gültig ab 01.12.2019

Berechtigte zum Erwerb von Zeitfahrkarten für Schüler, Auszubildende und Studenten

Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten:

(1) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater, allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen.

(2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (1) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig sind.

(3) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen.

(4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden.

(5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.

(6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.

(7) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten.

(8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Dienstes.

NACHWEIS ZUR BERECHTIGUNG DES ERWERBS VON ZEITFAHRKARTEN

für Auszubildende, Schüler und Studenten im Stadt-Bus-Verkehr Straubing



Stadtwerke Straubing GmbH

Verkehrsbüro, Kundenzentrum 1, Heerstraße 43, 94315 Straubing
Tel.: 09421/864-602, -606 | verkehr@stadtwerke-straubing.de

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 08.00 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Weitere Infos erhalten Sie unter: www.stadtbus-straubing.de

IHR FAHRPLAN IM INTERNET

Jetzt QR-Code scannen und die Umwelt schonen!



NACHWEIS ZUR BERECHTIGUNG DES ERWERBS VON ZEITFAHRKARTEN für Auszubildende, Schüler und Studenten im Stadt-Bus-Verkehr Straubing.

GILT NICHT ALS FAHRAUSWEIS!

**Muss bei der Fahrausweiskontrolle mit
vorgelegt werden.**

Persönliche Angaben

Vorname _____

Nachname _____

Geboren am _____

PLZ _____ Ort _____

Straße, Nr. _____

Bescheinigung der Ausbildungsstätte, Schule, Universität usw.

fällt bis _____ 20____
unter den Kreis der Berechtigten (s. Rückseite)

Datum, Ort

Stempel und Unterschrift der Ausbildungsstätte usw.

Wird vom Verkehrsbüro der Stadtwerke bestätigt:

Nachweis gültig bis _____
längstens jedoch 12 Monate



Stempel und Unterschrift Verkehrsbetriebe der Stadtwerke

Bei Kontrollen im Stadtbus-Straubing muss sich der Fahrgast auf Verlangen durch das Betriebspersonal ausweisen können. Dies kann durch einen Schüler-, Studentenausweis bzw. Nachweis zur Berechtigung erfolgen.

Beim Erwerb von Zeitfahrkarten für Schüler, Auszubildende und Studenten kann die Verkaufsstelle einen Nachweis der Ausbildungsstelle bzw. des Trägers des sozialen oder ökologischen Dienstes fordern.

Die Stadtwerke stellen dieses Formular „Nachweis zur Berechtigung“ zur Verfügung.

Der Nachweis muss durch die Ausbildungsstelle bzw. des Trägers des sozialen oder ökologischen Dienstes bestätigt werden.

Der Nachweis gilt ab dem Zeitpunkt der Bestätigung längstens ein Jahr.

Der Nachweis kann bei Fahrscheinkontrollen verlangt werden.

Der Nachweis gilt nicht als Fahrausweis.

ANLEITUNG – SO GEHT'S

- 1. Persönliche Angaben vollständig eintragen**
- 2. Bescheinigung von der Ausbildungsstätte, Schule, Universität usw. ausfüllen, unterschreiben und stempeln lassen.**
- 3. Vom Verkehrsbüro der Stadtwerke bestätigen lassen**